

STATUTEN AD Swiss EPD Gemeinschaft

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „AD Swiss EPD Gemeinschaft“ besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein ist eine Gemeinschaft von Gesundheitsfachpersonen nach Art. 2 des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossiers.

Art. 2

Der Zweck des Vereins besteht im Aufbau und dem Betrieb einer Gemeinschaft gemäss dem Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (SR. 816.1, nachfolgend EPDG). Der Verein übernimmt die für die Gemeinschaft im EPDG vorgesehenen Aufgaben, Rechte und Pflichten und bietet seinen Mitgliedern den Zugang zum Elektronischen Patientendossier (EPD) in der ganzen Schweiz an.

Aktive Mitglieder des Vereins können Gesundheitsfachpersonen und deren Einrichtungen nach Art.2 lit. b EPDG sein. Sie können die Angebote des Vereins nutzen, sofern sie die nötigen Voraussetzungen erfüllt haben und in den Verein aufgenommen worden sind. Während der Prüfung zur Aufnahme haben die Aufnahmewilligen den Status von Passivmitgliedern und verfügen noch über keine Nutzungsberechtigungen.

Als Passivmitglieder können auch Personen dem Verein beitreten, welche den Vereinszweck in ideeller, finanzieller oder organisatorischer Hinsicht unterstützen, sich am EPD aber nicht beteiligen.

Definition Aktivmitglieder:

Unter Einrichtungen von Gesundheitsfachpersonen werden Gesundheitseinrichtungen verstanden, welche ihre Leistungen in der Rechtsform einer juristischen Person erbringen und in welcher Gesundheitsfachpersonen angestellt sind. Eine Gesundheitsfachperson ist eine nach eidgenössischem oder kantonalem Recht anerkannte Fachperson, die ihm Gesundheitsbereich Behandlungen durchführt oder anordnet oder im Zusammenhang mit einer Behandlung Heilmittel oder andere Produkte abgibt.

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in 8902 Urdorf. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- Datenschutzbeauftragter der Gemeinschaft
- die Revisionsstelle.

Weiter kann der Vorstand folgende Zusatzorgane einführen:

- Geschäftsstelle (des Vereins);
- Internes Audit;
- Fachgremium Medizin und EPD;
- Fachgruppe Software und IT;
- sowie Arbeitsgruppen.

Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls Beiträgen von öffentlichen Stellen. Die Mitglieder erbringen Eigenleistungen in Form von unentgeltlichen Sitzungsteilnahmen und Mitarbeit in Arbeitsgruppen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaften

Art. 6

Mitglieder der zertifizierten Gemeinschaft:

Die aktive Mitgliedschaft steht allen Gesundheitsfachrichtungen und deren Personen offen, die sich am EPD beteiligen. Der Vorstand kann weitere Aufnahmevoraussetzungen beschliessen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschliessend.

Als Passivmitglied können auch andere Personen als Gesundheitsfachpersonen beitreten, wenn sie den Vereinszweck ideell, finanziell oder organisatorisch unterstützen wollen. Passivmitglieder können sich am EPD nicht beteiligen.

Art. 7

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern;
- Kollektivmitgliedern

Art. 8

Beitrittsgesuche sind grundsätzlich über das jeweils elektronische Portal einzureichen, das Gesuch ist ausnahmsweise auch per Post möglich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Aktiv-Mitglieder, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Für die Aufnahme ist kein Beschluss nötig, es reicht eine Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen verbunden mit einer regelmässigen Mitteilung an die Gemeinschaft.

Passive Mitglieder werden anlässlich der Mitgliederversammlung aufgenommen, vorbehalten bleiben Aufnahmewillige für aktive Mitgliedschaft.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr ist vollumfänglich geschuldet.
- b) Ausschluss.
- c) Verlust der Rechtsfähigkeit oder Konkureröffnung.
- d) den Ablauf von 60 Tagen nach Wegfallen der Voraussetzungen für die Aufnahme oder Teilnahme in der Gemeinschaft EPDG.
- d) Auflösung des Vereins.

Der Austritt erfolgt über das gleiche Portal wie die Anmeldung, er ist auch schriftlich möglich. Die vom Mitglied ins EPD übermittelte Daten bleiben bestehen, der Zugriff des Mitglieds erlöscht mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

Ein Mitglied kann vom Vorstand unter Bekanntgabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innert 30 Tagen nach Eröffnung des Ausschlusses das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung offen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während 2 Jahren nicht bezahlt), führt dies automatisch zum Ausschluss aus dem Verein.

Wer die Voraussetzungen für die Zertifizierung (nach Aufnahme) verliert, der wird automatisch in die passive Mitgliedschaft gestuft und der Zugriff aufs EPD wird sofort ausgesetzt. Es wird eine Frist zur Wiedererlangung der Voraussetzungen von 60 Tagen ab Wegfallen eröffnet, nach deren Ablauf automatisch die definitive Erlöschung der Mitgliedschaft festgestellt wird.

Mitgliederversammlung

Art. 10

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins, Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 11

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Verabschiedung und Änderung der Statuten.
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle.
- c) Festlegung der Ausrichtung und der Leitung der Vereinsaktivitäten.
- d) Genehmigung des Geschäftsberichts und Abnahme der Jahresrechnung sowie Kenntnisnahme des Management Reviews der Betriebsgemeinschaft.
- e) Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle.
- f) Aufnahme von Passivmitgliedern.
- g) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge für Einzel- und Kollektivmitglieder sowie für Aktiv- und Passivmitglieder.
- h) Wahl der Organe, Gremien und Arbeitsgruppen, soweit die Wahl nicht anderen Organen zusteht.
- i) Entscheid über Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern.
- j) Die Mitgliederversammlung kann sich zu jedem Thema, das nicht einem anderen Organ anvertraut ist, äussern oder dazu aufgefordert werden.
- k) Beschluss über Betriebsgemeinschaft (Cave)
- l) Wahl eines externen Audits sowie Datenschutzbeauftragter
- m) Beschlüsse im Zusammenhang mit EPDG (Monitoring, Reporting, Riskmanagement, Review über Betriebsgemeinschaft etc.)

Art. 12

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen.

Art. 13

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Eine digitale oder schriftliche Durchführung ist möglich.

Art. 14

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden unter Vorbehalt von Art. 24 mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die aktiven Mitglieder verfügen je nach Mitgliederkategorie über folgende Stimmrechte:

- a. Kollektivmitglied: 5 Stimmen.
- b. Einzelmitglied: 1 Stimme.

Art. 15

Die Tagesordnung der jährlichen (ordentlichen) Mitgliederversammlung umfasst:

- a) Geschäftsbericht des Vorstands.
- b) Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle.
- c) Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle.
- d) Wahl.
- e) Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrages.
- g) Kenntnisnahme der Arbeit der Betriebsgemeinschaft und des Datenschutzbeauftragten (externes Audit von Review und Controlling)
- h) Allfällige Beschlüsse im Zusammenhang mit dem EPDG sowie Sicherstellung Rezertifizierung EPD.
- g) Varia.

Über allfällige Notzugriffe, sicherheitsrelevante Vorfälle und allfällige Zugangssperrungen, werden die aktiven Mitglieder zeitnah direkt und in geeigneter Form informiert. An der MV wird nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen darüber nochmals orientiert.

Art. 16

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufnehmen.

Art. 17

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Vorstand

Art. 18

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

Art. 19

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein müssen -die jeweils für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 20

Beschlüsse des Vorstands werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit fällt der den Stichentscheid. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung (delegiert an ein Vorstandsmitglied) ist möglich.

Art. 21

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- a) Ergreifen der notwendigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke.
- b) Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen.
- c) Entscheid über die Aufnahme von Mitgliedern
- d) Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern.
- e) Wahl und Aufsicht der Geschäftsleitung.
- f) Entscheid über Anpassungen und Erlass von Reglementen und Verträgen sowie Pflichtenhefte.
- g) Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Art. 22

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Geschäftsstelle

Art. 23

Sofern der Vorstand eine Geschäftsleitung einsetzt, führt sie anstelle des Vorstands den Verein im operativen Bereich nach Massgabe der Statuten, Reglemente und Verträge. Der Vorstand erlässt ein Pflichtenheft. Die Geschäftsstelle erstellt jährlich, zusammen mit der Betriebsgemeinschaft den Management Review zuhanden der Mitgliederversammlung.

Die Geschäftsstelle stellt zusammen mit dem Vorstand und nach Rücksprache mit der Betriebsgemeinschaft die Kommunikation sicher.

Betriebsgemeinschaft

Art. 24

Der Verein kann seine Aufgaben in organisatorischer, betrieblicher und administrativer Hinsicht an eine Betriebsgemeinschaft mittels Vertrags ausgliedern. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder über Änderungsanträge des Vertragspartners und des Vertragsinhalt unter Berücksichtigung des jeweils gültigen Vertrags.

Fachgremien und -gruppen

Art. 25

Fachgremium Medizin und EPD:

Sofern der Vorstand Fachgremien besetzt, bestehen diese aus mindestens zwei Personen aus dem Kreis der aktiven Mitglieder und der Betriebsgemeinschaft. Sie setzen die fachlichen Anforderungen des EPD um und vertreten den Verein gegenüber dem BAG und anderen Behörden im Bereich EPD aus medizinischer und juristischer Sicht. Das Fachgremium kann auch Anpassungen der Reglemente

und Verträge oder ABV vornehmen, die nötig sind. Sie haben ein Antragsrecht an den Vorstand. Der Vorstand erlässt ein Reglement.

Art. 26

Software und IT

Diese Fachgruppe besteht aus mindestens vier Personen, aus dem Kreis der Mitglieder, der Softwarepartner und der Betriebsgemeinschaft. Sie stellen die technische Schnittstelle zum Vorstand sicher und haben ein Antragsrecht. Die Fachgruppe stellt ua. den technischen Betrieb und Hard- und Software sicher, sie stellt Antrag an die Geschäftsleitung. Der Vorstand erlässt ein Reglement.

Art. 27

Weitere Gremien

Der Vorstand kann, wo nötig, weitere Arbeitsgruppen beschliessen, wählen und mit einem Pflichtenheft ausstatten.

Datenschutzbeauftragter

Art. 28

Der Datenschutzbeauftragte wird vom Vorstand gewählt. Er kann ein Mitarbeiter der Betriebsgemeinschaft sein, muss aber unabhängig in Sachfragen bleiben. Der Vorstand erstellt nach Massgabe des EPD ein Pflichtenheft.

Revisionsstelle

Art. 29

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Mitgliederversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren.

Auflösung

Art. 30

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Liquidationserlös wird auf eine eventuelle Nachfolgeorganisation übertragen. Gibt es keine Nachfolgeorganisation geht er an eine Organisation mit ähnlichem Zweck über. Die Mitglieder verlieren mit Auflösung das Zertifikat für das EPDG, es steht Ihnen frei, einer Nachfolge- oder gleichwertigen Organisation beizutreten. Die Übertragung der EPD - Zugänge sollen nach technischer und gesetzlicher Massgabe geprüft werden.

Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Versammlung vom _____ angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.



Für den Vorstand Verein AD Swiss EPD Gemeinschaft

Präsidentin

Vize-Präsident

Dr. med. Yvonne Gilli

Lucas Schult